

Was ist zu beachten?

Die Allgemeinverfügung im Wortlaut ist unter www.vogelsbergkreis.de einsehbar.

- **Ab wann gilt die Ausgangssperre und wie lange?**
 - Ab sofort und so lange, bis für fünf Tage die Sieben-Tages-Inzidenz unter 200 liegt.
 - gemäß dem aktuell gültigen Präventions- und Eskalationskonzepts des Landes Hessen, Stand 16. Dezember 2020
- **Die Sieben-Tages-Inzidenz ist „zwischen den Jahren“ gesunken. Wann wird die Ausgangssperre aufgehoben?**
 - Die Zahlen zum Erregernachweis über die Festtage und danach sind nicht aussagekräftig, da weniger getestet wurde. Ab dem Stichtag 6. Januar wird die Lage neu bewertet. Frühester Termin zur Aufhebung der Ausgangssperre wäre also der 11. Januar.
- **Darf ich an Silvester Böller und Raketen zünden?**
 - ja, allerdings ab 21 Uhr nur noch auf dem eigenen Grundstück
 - regionale Verbote beachten, z. B. Altstadt Alsfeld
- **Sollte ich es auch tun?**
 - Nein, denn jede Brandverletzung, die nicht in der Notaufnahme landet, entlastet die Krankenhäuser der Region ungemein, da diese durch die Pandemie sehr stark ausgelastet sind
- **Darf ich im öffentlichen Raum Alkohol trinken? Auch nicht zwischen 5 und 21 Uhr?**
 - Nein, dies ist ganztags (24 Stunden) untersagt
- **Darf im öffentlichen Raum Alkohol zum Sofort-Verzehr verkauft werden?**
 - Nein, dies ist ganztags (24 Stunden) untersagt
- **Sollte ich eine große Feier zum Jahreswechsel planen?**
 - Nein, nach wie vor gibt es im Vogelsbergkreis ein aktives Infektionsgeschehen – Jede und Jeder kann sich bei Zusammenkünften mehrerer Personen anstecken oder muss eventuell als Kontaktperson der Kategorie 1 in Quarantäne
 - Gemäß der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen wird empfohlen, dass sich lediglich zwei Hausstände mit insgesamt höchstens fünf Personen (Kinder unter 14 Jahren ausgenommen) treffen
- **Was ist, wenn ich bis nach 21 Uhr oder vor 5 Uhr an die Arbeit muss?**
 - Der Arbeitgeber/Dienstherr kann eine Bescheinigung ausstellen, die den Zweck der Fahrt begründet
- **Darf ich mit meinem Haustier Gassi gehen?**
 - Ja, im notwendigen Maß ist das erlaubt
- **Darf ich nach 21 Uhr oder vor 5 Uhr draußen Sport machen?**
 - Nein, die Ausführung von Sport fällt nicht unter die Ausnahmen
- **Ist es erlaubt, einkaufen zu gehen?**
 - Nein, das ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind dringende Besorgungen in einer Apotheke
- **Darf ich nach 21 Uhr von einem Besuch nach Hause fahren?**
 - Nein, der Besuch bei Familie, Bekannten, Freunden ist so zu planen, dass man vor 21 Uhr die eigene Wohnung erreicht hat.
 - Bei Freunden/Bekanntem/Familie zu übernachten ist gestattet
- **Darf ich vor 5 Uhr und nach 21 Uhr Nutztiere und Pferde versorgen?**
 - Ja, das ist erlaubt
- **Darf ich einen Gottesdienst besuchen, auch wenn dieser bis nach 21 Uhr dauert, oder sogar später beginnt?**
 - Ja
- **Ich pflege einen nahen Angehörigen, manchmal schaffe ich die Pflege nicht bis 21 Uhr fertig zu haben. Muss ich um 21 Uhr zu Hause sein?**
 - Nein, zur Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen oder Minderjährigen, ist es erlaubt sich auch nach 21 Uhr auf den Heimweg zu machen.
- **Ich arbeite bis nach 21 Uhr, mein Kind lebt bei meinem Ex-Partner. Darf ich mein Kind auch nach 21 Uhr abholen, um mein Sorge- und Umgangsrecht wahr zu nehmen?**
 - Ja.
- **Darf ich mich nach 21 Uhr auf meinem Grundstück aufhalten?**
 - ja
- **Ich bin Mitglied eines politischen Gremiums oder Zuschauer, die Sitzung ist nach 21 Uhr noch nicht beendet. Muss die Sitzung abgebrochen werden oder ich die Sitzung früher verlassen?**
 - Nein, Sitzungen politischer Gremien sind von der Allgemeinverfügung ausgenommen.
- **Verstöße gegen die Ausgangssperre sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld belegt werden.**

